Wilhelm Diekamp

Die Gründungslegende und die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters Fredenhorst.

BX4268
.F8D5

LIBRARY OF PRINCETON
NOV 16 1950
THEOLOGICAL SEMINARY

BX4268
.F8D5

X4268
8D5

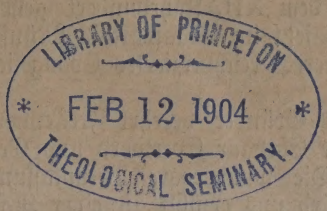

ie Gründungslegende und die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters Freckenhorst.

Von **Wilhelm Diekamp.**

Das unweit Münster im Kreise Warendorf belegene Kloster eckenhorst ragt nicht dadurch hervor, daß es in die politische er kirchliche Entwicklung auch nur des Münsterlandes irgend nnenswerth eingegriffen. Soweit wir wissen, entfaltete sich elmehr das Leben dort ganz innerhalb der hergebrachten Gren- n [1]. Bedeutung hatte das Stift aber durch seinen Güterbesitz, r den es aber auch außerordentlich besorgt war. Dieser Sorge rdanken wir die berühmte Freckenhorster Heberolle aus der Mitte s XI. Jahrhunderts, deren Wichtigkeit für die heimatliche To- graphie noch übertroffen wird durch das sprachwissenschaftliche teresse, das diesem Denkmal deutscher Sprache eignet.

Bei dem auf diesem Besitze beruhenden Reichthume konnte dem Kloster nicht schwer fallen, den harten Schlag, der es im hre 1116 traf, da es ganz ein Raub der Flammen wurde [2], nell zu verwinden. Gar bald erhoben sich aus dem Schutte rche und Kloster in neuer Pracht, die Kirche bis auf den heu- en Tag ein hehres Denkmal romanischer Baukunst [3]. Bereits Jahre 1129 konnte Bischof Ecbert von Münster sie einwei- n, wie aus der Inschrift des hochinteressanten Taufsteines her- rgeht [4]. Aber die Kräfte des Klosters waren damit nicht er-

[1] Interessant ist jedoch der Nachweis, wie das Täuferthum nach dem urze des Reiches Sion-Münster in Freckenhorst offene Protection fand. S. ler, in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst I, 458 f.

[2] Ann. Corbeienses, bei Jaffé Bibl. I, 43.

[3] Vgl. die eingehende Beschreibung der Stiftskirche zu Freckenhorst von Zehe, in J. H. Schulte Geschichtliche Mittheilungen über das Stift Frecken- st, Warendorf 1852. Demnächst J. B. Nordhoff, in Kunst- und Ge- chtsdenkmäler der Provinz Westfalen. II. Band: Kreis Warendorf.

[4] Gedr. Boll. Acta SS. zum 30. Januar II, 1156; Schulte a. a. O. 26; Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen u. s. w. des Bis- ms Münster I, 717; zum Theil Dorow, Denkmäler alter Sprache und nst I, 13, wo auch Tafel I. eine Abbildung der einen Seite sich findet.

schöpft; dem XII. Jahrhundert gehört auch das „goldene Buch" an, das jetzt im Staatsarchiv Münster aufbewahrt wird [1], sowie ein ferneres reichverziertes Evangeliar im Freckenhorster Pfarrarchiv.

Als Gründer verehrt Freckenhorst das vornehme und reichbegüterte Ehepaar Everword und Geva und deren Nichte Thiadhild. Die wunderbare Veranlassung zur Gründung und diese selbst wird uns erzählt in einer Legende, die bisher unter dem nicht zutreffenden Namen einer Vita s. Thiadhildis ging. War es nun auch bekannt, daß dieselbe erst später niedergeschrieben sei [2], so glaubte man sie doch um so mehr annehmen zu können, als ihre wesentlichen Angaben durch die vom 24. December 851 datierte Stiftungs-Urkunde des Klosters gestützt schienen. Darum setzen denn auch noch die neuesten Forscher [3] in völliger Uebereinstimmung die Klostergründung zum Jahre 851. Nun erweist sich aber, wie nachher des genaueren dargethan wird, diese Stütze als unbrauchbar, die historischen Angaben der Urkunde als nur aus jener Legende entlehnt und sie selbst überhaupt als ein in ganz bestimmter Tendenz und zu ganz bestimmten Zwecken verfertigtes Machwerk späterer Zeit. Damit ist die Aufforderung zu einer eingehenderen kritischen Würdigung der Legende, als ihr bisher zutheil geworden, gegeben.

I. Die Legende.

Sie liegt vor in einer Pergament-Handschrift des Pfarrarchivs Freckenhorst [4], von wo Caplan Dr. iur. utr. Sprickmann-Kerckerink in bewährter Freundschaft sie zur ungehinderten Benutzung mir nach Münster zusandte. Die Handschrift ist geschrieben von einer Fraterherrnhand, die sich mit ziemlicher Sicherheit dem Ende des XV. Jahrhunderts zuweisen läßt, immerhin aber auch noch dem Anfange des folgenden angehören könnte. Es ist dieselbe Handschrift, welche Gamans dem bisher einzigen Drucke der 'Vita s. Thiadhildis' [5] zugrunde legte und die auch die Grundlage bilden muß für die vorbereitete neue Ausgabe [6].

[1] Vgl. über dasselbe Friedländer, Die Heberegister des Klosters Freckenhorst — bisher einziger Band des Codex traditionum Westfalicarum — S. 63 f.

[2] S. z. B. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁴, 290 A. 3.

[3] Von solchen mögen genannt werden Erhard, Reg. hist. Westf. Nr. 405; Wilmans, Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen I, 416. 522; Tibus a. a. O.; Friedländer a. a. O. S. 1 ff.; Heyne, Kleinere altniederdeutsche Denkmäler. 2. Aufl. S. 67.

[4] Ueber die Wanderungen der Handschrift während der letzten hundert Jahre vgl. Wilmans, Kaiser-Urkunden I, 414 A. 2.

[5] Boll. Acta SS. a. a. O. Die dort durchgeführte Eintheilung in Paragraphen mit fortlaufenden Zahlen wird der Einfachheit wegen hier in den Citaten beibehalten.

[6] Im Verein mit den andern mittelalterlichen Heiligenleben und Le-

Die Handschrift enthält die Legende zunächst in lateinischer, dann in niederdeutscher Sprache[1]. Die niederdeutsche Legende ist nur eine Uebersetzung der erstern; das ergiebt sich aus dem meist wortgetreuen Anschluß, der zu ganz undeutschen Redewendungen und Wortstellungen führte, dann auch namentlich aus den vereinzelten echt legendarischen Erweiterungen. Beide Herausgeber weisen sie ohne weiteres dem XIII. Jahrhundert zu; ja man hat das Jahr noch genauer feststellen wollen: weil im Jahre 1292 die zur Aufbewahrung von Reliquien bestimmte 'imago s. Bonifacii' renoviert wurde, glaubte man dieser Zeit die niederdeutsche Bearbeitung des Lebens des hl. Bonifatius, die den zweiten Theil der Handschrift bildet, und der Legende überhaupt zuschreiben zu dürfen[2]. Davon kann aber gar keine Rede sein. Schon J. Grimm erkannte aus den Lesefehlern der ersten Ausgabe und den Wortformen, daß die Handschrift „unmöglich über das XV. Jahrhundert hinaufsteigen" könne[3]. Ja nach dem Gebrauche[4] und der Bedeutung[5] einer Reihe von Wörtern, nach den Endungen[6] und Redewendungen können wir diese Schriften nicht einmal der ersten Hälfte, sondern frühestens der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts zuweisen. Und vergleichen wir sie etwa mit den nach 1480 in Münster gehaltenen Predigten Veghes[7], so zeigt sich sofort, daß sie nicht viel älter sein können, weit eher jünger. So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Abfas-

genden des Münsterlandes im 5. Bande der Geschichtsquellen des Bisthums Münster.

[1] Die letztere ist gedr. Dorow a. a. O. S. 31 ff.; Schulte in einigen durch das tausendjährige Jubiläum veranlaßten Schriften, Warendorf 1852. Beide geben auch die sogleich zu nennende niederdeutsche Bearbeitung des Lebens des hl. Bonifatius.

[2] Wilmans a. a. O. Westfäl. Urk.-Buch III, 828 A. 3 zu Nr. 1591. An letzterem Orte erkennt auch er den „späten Charakter" der Sprache an; gegen seine Annahme, dieser sei beim Abschreiben des ältern Werkes herbeigeführt, spricht die Ausführung oben im Text und der Umstand, daß die Sprache durchaus einheitlich — spät — ist.

[3] In der Recension von Dorows Buch in Gött. Gel. Anzeigen 1824, wieder abgedruckt Kleine Schriften IV, 211.

[4] Unter den schon von Grimm aufgeführten Wörtern sei verwiesen auf busse = Büchse als Feuerwaffe (so zuerst in den siebenziger Jahren des XIV. Jahrhunderts in Regensburg; Buch der Natur ed. Pfeiffer S. 91; vgl. Schmeller, Bairisches Wörterbuch 2. Aufl. Sp. 198), und soldat in unserer heutigen Bedeutung, für welche Lexer, der doch die Quellen auch des XV. Jahrhunderts noch ausgebeutet hat, keinen Beleg beibringt, Weigand sagt geradezu, daß es erst im „spätern XVI. Jahrhundert" aus dem Französischen entlehnt sei, was aber durch unsere Legende sich als unrichtig erweist.

[5] Z. B. myldelick = gütig, freundlich statt freigebig; moten = müssen statt können, dürfen; krancheit im Gegensatz von „Gesundheit" statt von „Starkheit".

[6] Keine einzige alte Form hat sich erhalten; alles ist so abgeschliffen wie nur möglich.

[7] Herausgegeben von Fr. Jostes. Halle 1883.

sungszeit der niederdeutschen Bearbeitung ziemlich genau der Zeit der Niederschrift entspricht.

Aber auch die lateinische Legende ist nicht viel älter. Unsere Handschrift ist zwar nur eine Abschrift; das zeigt außer den vielen Lese- und Schreibfehlern der Umstand, daß sie an drei Stellen Lücken hat [1], die sich doch nur dadurch erklären lassen, daß der Schreiber, der allerdings ganz gedankenlos zu Werke gegangen sein muß, seine Vorlage nicht hat lesen können. Aber der Verfasser hat nicht allzu weit vor unserer Zeit gelebt. Er selbst gesteht in der noch ungedruckten Einleitung [2], daß wegen der langen dazwischen liegenden Zeit schon manches verdunkelt sei und viele gar nichts mehr wüßten von dem Ursprung und den Gründern des Klosters; was er von den Kanonikern und Kanonessen in Erfahrung gebracht, wolle er niederschreiben; aus seinem Werke werde man dann alles klar erkennen.

Diesem Vorsatze ist der Verfasser, ohne Zweifel ein Kanoniker des Stifts [3], getreu geblieben; was man sich im Kloster erzählte, hat er niedergeschrieben, ohne über diese Tradition hinauszugehen. Unverständlich wäre es sonst, warum er über das Leben der hl. Thiadhild nur ein paar fromme Phrasen bringt, die in ihrer Allgemeinheit nichts besagen und seine Unwissenheit nur zu deutlich erkennen lassen. Leicht lassen sich aus seinem Werke drei einzelne selbständige Erzählungen herausschälen, die er nur lose verbunden zu einem Ganzen hat vereinigen wollen. Die erste berichtet uns von den Gründern und der Gründung des Klosters, die zweite vom Stabe des hl. Bonifatius und die letzte von dem wunderbaren Freckenhorster Kreuze.

Die dritte ist zunächst für uns von Wichtigkeit, weil sie

[1] In c. 10 ist in dem Satze: qui se di[cit] Christi servum non esse eine Lücke für cit; einige Zeilen weiter in: ut minus post discessum suum de se haberet desideri[um] eine für um (!) und im Anfange von c. 14: nostri . . . . . ingenioli difficilis ad dicendum für ein Wort von etwa sechs Buchstaben mit dem Sinne wie etwa imbecillitati. — Die Form Mymigardefordensis c. 6 läßt sich nur insoweit zur Zeitbestimmung verwerthen, als sie beweist, daß die Legende nach dem Anfange des XI. Jahrhunderts geschrieben ist; denn erst um diese Zeit verdrängt jene die ursprüngliche Namensform Mimigernaeford. Wenn sie nun auch schon selbst gegen Ende desselben Jahrhunderts der neuen Bezeichnung Monasterium weichen muß — die Belegstellen für das erste Vorkommen der verschiedenen Formen s. Diekamp, in Geschichtsqu. des Bisthums Münster IV, 156 A. 4 und 5 —, so hält sie sich doch neben dieser gebräuchlichern Form. durch alle Jahrhunderte.

[2] . . Quod a veridicis audivimus aggredimur narrare, vetustate jam per longum tempus obscurante; nec non et optimis quibusque dicentibus (Handschrift: decentibus), religiosis viris videlicet et feminis, quorum relacione ad nostram etatem usque pervenit quod dicitur, dubium non est multos nunc fore pluresque post futuros, qui ignorent, a quo vel qua de re Vrekenhorstense monasterium construeretur. Sed si presencium series litterarum perquiritur, quid cause extiterit aut unde originem sumpserit, liquido cognoscitur.

[3] Vgl. in his regionibus c. 12.

zur Bestimmung der Abfassungszeit den terminus a quo bietet. „Es war einmal in alten Zeiten, so hebt sie an, in einem Kloster eine ehrwürdige Aebtissin“ [1]. Gott sandte ihr direct vom Himmel her ein mit kostbaren Steinen geschmücktes Kreuz, das im Kloster hoch verehrt wurde; aber ihr Bruder raubte es mit Gewalt ob seiner Heiligkeit. Später von Reue ergriffen zog er gen Lithauen und nahm dahin das hl. Kreuz mit, das auch dort besondere Verehrung genoß. Bei einem Sturme auf die Stadt, in deren Kirche es gerade aufbewahrt wurde, kam es in große Gefahr. Da forderte eine himmlische Stimme den dort anwesenden Legwyck auf, es zu sich zu nehmen und nach Freckenhorst zu bringen, was ihm denn auch nach großen Fährnissen gelang.

Das Kreuz kam demnach von Litthauen nach Freckenhorst [2], und wir werden wohl in diesem Factum den historischen Kern der Legende zu erblicken haben. Möglich wäre es allerdings auch, daß selbst jenes nur Erdichtung wäre, und diese ganze Legende sich einfach an das reichverzierte Kreuz anschloß, das etwa eine Aebtissin als Einfassung der in Freckenhorst schon früh verehrten Kreuzpartikel [3] und anderer Reliquien hatte anfertigen lassen. Für die Zeitbestimmung, auf welche es uns hier ankommt, bleibt das Resultat dasselbe. Litthauen wurde erst im letzten Viertel des XII. Jahrhunderts dem westlichen Europa bekannt, und erst im XIII. Jahrhundert entwickelte sich der rege Verkehr zwischen Westfalen und dem fernen Ostseeland, der sich namentlich darin äußerte, daß so viele westfälische Edle und Herren an den Kreuzzügen nach Litthauen theilnahmen. Vielleicht ist durch einen von ihnen das Kreuz nach Freckenhorst gekommen; des Dankes der Klosterfrauen konnte der Ueberbringer sich ja versichert halten. Wir können aber auch noch besondere Beziehungen von Freckenhorst zu den Ostseeländern nachweisen: Bischof Hermann von Leal-Dorpat weihte im Jahre 1230 zwei Glocken des Stiftes [4].

Schon bald schloß sich die Verehrung des Kreuzes Christi an das neue Heiligthum an, und bereits im XIII. Jahrhundert wird dieses Mittelpunkt besonderer liturgischer Gebräuche, wird an bestimmten Festtagen feierlich durch die Kirche [5] oder die Gemark-

[1] Antiquorum temporibus extitit quedam venerabilis abbatissa, que preerat cuidam congregationi, c. 16.

[2] Den Tag der Ankunft feierte man im XIV. Jahrhundert: Item in adventu sancte crucis colligendi sunt quinque pauperes. Aus dem ‘Goldenen Buch’ bei Friedländer S. 107.

[3] S. Urkunde des Bischofs Erpho von Münster von 1090 September 2 bei Erhard Cod. dipl. Westf. I, 129 f. Nr. 165: altare sancte crucis als Hochaltar, inventio s. crucis unter den Hauptfesten; s. auch die Heberolle bei Friedländer S. 54, bei Heyne S. 82.

[4] Gleichzeitige Notiz in dem zweiten Evangeliar f. 1, gedr. Schulte, Geschichtl. Mitth. S. 81; Tibus, in Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens XL[a], 173 f.

[5] Boll. Acta SS. Januar II, 1056 aus einem verlorenen Evangeliar.

schaft[1] getragen. Eine Erinnerung aber daran, daß ursprünglich nicht dieses Kreuz, das Reliquiar, sondern die in ihm aufbewahrten Reliquien mit der Kreuzpartikel das eigentliche Heiligthum waren, läßt die Legende deutlich durchblicken, da sie wieder und wieder von den reliquiae und ihrer wunderbaren Kraft spricht, mit diesem Ausdrucke aber das Kreuz an und für sich nicht bezeichnen kann.

Mag nun die Herüberkunft des Kreuzes aus Livland ein historisches Ereignis sein oder nur legendarisch, die Legende wurde zu der Form, wie sie uns vorliegt, doch erst ausgebildet, als das Bewußtsein von Livland als einem neuentdeckten Lande und von der engen Verbindung Westfalens mit ihm schon geschwunden war; unser Autor sagt ja auch selbst, antiquorum temporibus habe alles das sich ereignet. So berichtete offenbar die Klostertradition seiner Zeit. Als sie niedergeschrieben wurde, war aber auch der letzte Schritt schon geschehen: das Kloster, das vom Himmel so reich begnadet war, wird identificiert mit Freckenhorst, und die Aebtissin, die der ursprünglichen Legende gemäß doch frühestens um das Jahr 1200 kann gelebt haben, mit der hl. Thiadhildis. Ueber die Kostbarkeiten aus der Zeit dieser ersten Aebtissin, so sagt der Verfasser im überleitenden Capitel, will er noch einiges anfügen.

Es ist kaum anzunehmen, daß noch im XIII. Jahrhundert eine solche verwirrende Fortbildung der Legende Platz gegriffen hat, und es würde sich somit das XIV. oder wohl noch wahrscheinlicher das XV. Jahrhundert als die Abfassungszeit unseres Werkes ergeben.

Ist so die Legende auch erst in spätester Zeit schriftlich fixiert, so enthält doch der erste Theil derselben, die eigentliche Gründungsgeschichte, einen echten unverwerflichen Kern, zu dem die fromme Phantasie im Laufe der Zeit dann manchen ausschmückenden Zug hinzugedichtet hat. Zur Zeit König Ludwig des Jüngern gründeten Everword und Geva mit Genehmigung des Bischofs Liudbert von „Mimigardeford" Kirche und Kloster Freckenhorst, nachdem zunächst ihr Schweinehirt Freckyo wiederholt in nächtlicher Stunde ein großes Licht in dem Eichenhain gesehen, in den er seine Schützlinge trieb, und darauf Everword selbst vom Apostelfürsten Petrus aufgefordert war, an der Stelle der nächtlichen Erscheinung eine Kirche zu bauen. Zur ersten Aebtissin des Klosters, das sich bald nachher mit allem Zubehör neben der Kirche erhob, wurde Thiadhild, die Adoptivtochter der beiden Stifter und Gevas Bruderskind, bestimmt, als sie eines Tages wunderbarer Weise aus sichtbarer Todesgefahr befreit war. Dann nahm Everword auch Geva das Versprechen ab, den Schleier zu nehmen, theilte zwei Drittel seiner Habe seiner Stiftung zu, das letzte Drittel dem Kloster Fulda, in das er selbst als Mönch

[1] Friedländer S. 101 aus dem „Goldenen Buche".

eintrat und in dem er auch sein Leben beschloß. Als Todestag Gevas wird der 2. Mai, als der Thiadhildens der 30. Januar angegeben.

Nun steht aus anderweitigen gleichzeitigen Quellen völlig fest, daß das Kloster Freckenhorst zur Zeit Ludwig des Deutschen bestand, daß Bischof Liudbert von Mimigernaeford Beziehungen zu demselben hatte, daß ein Everword zur Zeit Ludwig des Deutschen seine südlich von der Lippe gelegenen Güter dem Kloster Fulda schenkte. Ausdrücklich berichten die Xantener Annalen zum Jahre 861, daß Bischof Liudbert das monasterium quod dicitur Frikkenhurst mit vielen Reliquien, unter denen die des hl. Bonifatius an erster Stelle aufgeführt werden, ausgezeichnet habe [1]. Bestand demnach das Kloster schon im Jahre 861, so läßt die Fulder Urkunde mit ziemlicher Sicherheit erkennen, daß es schon einige Jahre früher muß gegründet sein, wenn auch die Einreihung derselben nicht ganz sicher ist. In dieser in Worms von einem 24. März datierten Urkunde [2] bekräftigt König Ludwig der Deutsche auf Bitten des Fulder Abtes Thioto und Everwards, der zuerst vir nobilis ac fidelis noster, und später vir religiosus genannt wird, die von letzterm dem Kloster Fulda zugewendete Schenkung seiner Güter ex meridiana parte Lippiae fluminis . . . in pago Dorerinse [3]. Als Recognoscent erscheint der Kanzer „Adalbert". Die Urkunde ist nur im Codex Eberhardi erhalten und von dessen Schreiber in gewohnter Weise zurechtgestutzt und verunechtet. Aber ihr Inhalt ist doch ohne Zweifel im wesentlichen echt [4]. Nach den Regierungsjahren des Abtes Thioto muß die Urkunde zwischen 857 [5] und 871 fallen; dann kann der Recognoscent aber nur Hadebert sein, der als solcher von 851 Mai 22 bis 859 April 25 auftritt. Während der so als Grenze sich ergebenden Jahre 857—859 ist Ludwig wiederholt in Worms gewesen; aber der Frühjahrsaufenthalt von 857 und 859 stimmt am besten zum Monatsdatum. In den Fasten des Jahres 857 hält nämlich Ludwig einen Reichstag in Worms [6], und im Früh-

[1] MG. SS. II, 230. Die übrigen hier zum Jahre 861 gegebenen Nachrichten gehören zu 860, wie ja diese Jahrbücher zumeist um ein oder zwei Jahre differiren. So läßt sich 861 als Jahr der Translation nicht mit Bestimmtheit hinstellen.

[2] Gedr. Schannat Corp. trad. Fuld. S. 205 Nr. 511; Dronke Cod. dipl. Fuld. S. 270 Nr. 602.

[3] Erhard, Reg. hist. Wesf. I, 105 Anm. zu Nr. 405, vermuthet in diesem Wort mit Recht eine Verunstaltung des pagus Borahtra.

[4] Freundliche Mittheilung von E. Mühlbacher, der ebenfalls dem Jahre 857 die „größere Wahrscheinlichkeit" zuerkennt.

[5] Thioto wurde zwar bereits im Jahre 856 Abt, aber erst nach dem am 4. April erfolgten Tode Hattos.

[6] Ann. Fuld., MG. SS. I, 970; von Worms 857 März 27 datiert auch die von Hadebertus subdiaconus recognoscierte Urkunde Böhmer Reg. Kar. Nr. 779; Sickel Urkk. Ludwigs Nr. 59.

jahr 859 berührt er die Stadt auf seinem Rückzuge aus Westfrancien [1].

In diesem letzteren Jahre erscheint zugleich Thioto in enger Verbindung mit dem Könige, der ihn als Gesandten an den Papst und Kaiser Ludwig II. sendet. Da aber dies erst im Juni oder Juli stattfand [2], kann es zur Zeitbestimmung unserer Urkunde nicht verwendet werden, und bleibt mithin unter den drei möglichen Jahren 857 das wahrscheinlichere, zumal damals das Placitum den nicht lange vorher erwählten Abt mit Everward mag an den königlichen Hof geführt haben.

Die Identität dieses Fulder Everward mit dem Freckenhorster Everword ist mit stichhaltigen Gründen nicht zu bezweifeln. Die durchaus selbständigen Nachrichten der Fulder Urkunde und der westfälischen Tradition ergänzen sich vielmehr aufs Beste. Und es soll schon hier darauf hingewiesen werden, daß Abt Thioto sich für die Schenkung dankbar erwies und der Stiftung Everwards aus dem reichen Reliquienschatze seines Klosters von den Reliquien des hl. Bonifatius, mittheilte. Everward war bei der Aufstellung der Urkunde schon in das Kloster Fulda eingetreten: die Schenkung war offenbar vorher, eben beim Eintritte ins Kloster, erfolgt und wird jetzt nur bekräftigt; außerdem heißt Everword ausdrücklich vir religiosus [3]. Die Gründung von Freckenhorst war aber schon früher erfolgt; das Kloster bestand bereits bei der Ausstellung der Urkunde. Genauer läßt sich die Zeit nicht feststellen [4].

Die Freckenhorster Nachrichten über Everword setzen erst spät ein; er wird erst in den aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts stammenden historischen Notizen des „Goldenen Buches" genannt; sie bezeichnen ihn ausdrücklich als fundator noster [5] und lassen erkennen, daß sein Gedächtnistag [6] durch besonderen Gottesdienst und reichlichere „Tröstungen" gefeiert wurde.

Geraume Zeit früher wird Thiadhild genannt. Schon im XI. Jahrhundert wird ihr Gedächtnistag unter den Haupt-

[1] Ann. Fuld., MG. SS. I, 373.

[2] Vgl. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I, 433.

[3] Ich glaube dies als Bestandtheil der ursprünglichen Urkunde reclamiren zu dürfen.

[4] Woher die „Stiftungsurkunde" das Jahr 851 genommen, läßt sich nicht bestimmen; allzu weit von der Wahrheit liegt die Annahme nicht. Vgl. auch unten S. 650.

[5] Friedländer a. a. O. S. 104, vgl. S. 105 fundatorum (scil. Everwordi et Thedheldis).

[6] Im „Goldenen Buche" wird das Anniversarium zweimal auf den 30. April gesetzt, bei Friedländer S. 102: ante festum Philippi et Jacobi, S. 105: ante festum Walburgis, beides Mai 1; einmal dagegen auf den 2. Mai, S. 104: Item proxima die Philippi et Jacobi, scilicet in anniversario Everwordi fundatoris nostri, und ausdrücklich heißt es weiter: Item sequenti die scilicet inventione crucis, d. h. am 3. Mai. Den 2. Mai verzeichnet der Legendenschreiber als Todestag Gevas.

festen des Klosters aufgezählt[1]; er wurde begangen durch feierlichen Umzug und wie die Weihnachtsvigilie, Ostern und Pfingsten durch geistliche Spiele[2]. So blieb ihr Andenken in Ehren[3]; im XIV. Jahrhundert wird ihr Festtag noch großartiger gefeiert und die „Tröstungen fallen noch größer aus als am Tage Everwords"[4].

Ist es nun schon auffallend, daß nirgends, weder in der Heberolle, noch im „Goldenen Buche", noch sonst in irgend einer mittelalterlichen Urkunde, Gevas Erwähnung gethan wird, so erregt es weiter Bedenken, daß die Legende ihr Gedächtnis einfach auf den Tag Everwords verlegt[5]. In der That, ihr Name ist nur durch Mißverständnis in die Gründungslegende gekommen, und da man sonst nichts mit ihr anzufangen wußte, wurde sie zur Gattin Everwords gestempelt[6]. Geva ist die Erbauerin der noch jetzt bestehenden herrlichen im Jahren 1129 eingeweihten Kirche, wahrscheinlich die damalige Aebtissin[7]. Noch bewahrt die Kirche ihr Grabdenkmal, das eine liegende Frauenfigur in langem faltenreichen Gewande mit Kopfbinde und Gürtel darstellt[8]. Der Kunstcharakter und ganze Typus entspricht dem XII. Jahrhundert[9]. Von den beiden Inschriften nennt die eine in deutscher

[1] Urk. Bischofs Erpho von Münster von 1090 September 2, bei Erhard Cod. dipl. I, 129 Nr. 165; das anniversarium abbatisse Thiedhildis steht dort in der zeitlichen Ordnung zwischen Epiphanie, Januar 6, und Mariä Reinigung, Februar 2.

[2] Et in anniversario sancte Thiedhildis to thên neppenon ande tô thên almôsen ande tô themo inganga therô iungerenô tuê malt. Heberolle bei Heyne S. 81 f., s. auch S. 25, bei Friedländer S. 54. Mit letzterem die Bedeutung von hnippena = geistliche Spiele (s. Heyne S. 133) anzuzweifeln, liegt kein Grund vor; das tô thên kann doch ebensowenig auffällig erscheinen als das gleichfolgende tô themo inganga. — Die Anordnung der einzelnen Tage ist nicht genau chronologisch, da die Reihenfolge wiederholt unterbrochen wird, um eine gleich hohe Abgabe an die frühere anzuschließen; so auch hier. Aber abgesehen davon steht auch hier das anniversarium zwischen epiphania domini und liehtmissa, damit stimmt das „Goldene Buch" bei Friedländer S. 102. 104. 105. Ein von Gamans, Boll. Acta SS. Januar II, 1154, angeführtes Nekrolog hat den 30. Januar. Everword wird in der Heberolle nicht genannt.

[3] S. Urk. von 1297 November 29 Westfäl. Urk. Buch III, 828 Nr. 1591.

[4] Histor. Notizen des „Goldenen Buches" bei Friedländer S. 102. 104. 105; s. auch die Pfründeordnung aus dem Ende des XV. Jahrhunderts ebenda S. 174.

[5] S. oben S. 636 A. 6.

[6] Die spätere Tradition, der auch Gamans a. a. O. S. 1154 beitritt, Geva und Thiadhild stammten aus Friesland, wird durch nichts gestützt; vielleicht hängt sie mit der ebenfalls spät auftauchenden Nachricht zusammen, die angebliche Gemahlin des Sachsenführers Widukind Geva sei eine Friesin gewesen.

[7] Nach der 1085 und 1090 nachweisbaren Aebtissin Adalheid (Erhard Cod. dipl. I, 128 f. Nr. 164. 165) kennen wir erst wieder Gertrud, die 1193 und 1196 als Aebtissin erscheint (Erhard II, 230 Nr. 532; II, 242 Nr. 549).

[8] Beschrieben Gamans a. a. O. S. 1155 f., bei Schulte Geschichtl. Mitth. S. 28 ff.; Abbildung Dorow a. a. O. Tafel II.

[9] Damit stimmt auch der Schriftcharakter der lateinischen Inschrift; in der deutschen Inschrift weist die Form bilethe auf so hohes Alter.

Sprache auf dem vordern Rande des Steines, in den die Figur eingelassen ist, die Künstlerin [1], während die andere auf dem obern Rande in vier lateinischen leonnischen Hexametern ihn als Grabmal Gevas, der fundatrix hujus templi, bezeichnet [2]. Fundatrix ist hier aber nicht die Stifterin, sondern die Erbauerin [3]; nur vom Kirchengebäude, vom templum, ist die Rede, nicht vom Kloster, als dessen Gründerin sie doch gepriesen wäre, wenn die Legende Recht hätte. Auch noch in anderer Beziehung liegt diesen Versen eine vorlegendarische Auffassung zu Grunde: Geva ist wohl virtutis amatrix, aber nicht beata; im Gegentheile, die beiden letzten Verse enthalten die Bitte, Gott möge sie zur ewigen Ruhe berufen, und die Aufforderung an jeden Gläubigen, dafür zu beten. Dasselbe gilt von dem der hl. Thiadhild gewidmeten Distichon, das der Legendenschreiber wohl schon vorfand und so in sein Werk aufnahm: Christus gieb ihr die Ruhe, und du, hl. Jungfrau Maria, höre auf ihre Bitten [4]. — Daß Everword, der Stifter, und Thiadhild, die erste Aebtissin, in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse gestanden, läßt sich zwar nicht mehr erweisen, ist aber durchaus nicht unwahrscheinlich. Freckenhorst wird eben, wie so viele andere um jene Zeit im Westfalenland gegründete Klöster, eine Familienstiftung gewesen sein.

Die von der früheren Kloster- und jetzigen Pfarrkirche westlich gelegene St. Peters-Capelle, in der man allgemein die ursprüngliche Kirchenanlage Everwords sah und auch jetzt noch sieht [5], ist ein um mehrere Jahrhunderte jüngerer Bau; sein Alter läßt sich bei den vielfachen Veränderungen und Umgestaltungen, die ihn getroffen, nicht genauer angeben. So bildet dieser Bau eine höchst bedenkliche Stütze auch nur für die Hypothese, daß der hl. Petrus der ursprüngliche Patron von Freckenhorst gewesen und

[1] Ai got minne Gerboden de dit bilethe scop alle dele: (Stets?) o Gott liebe Gerbod, die dies Bild schuf in allen Theilen; die Abbildung bei Dorow und die Drucke bei Gamans und Schulte zeigen Abweichungen. Das Denkmal ist leider so in einer Nische eingemauert, daß von dieser Inschrift gar nichts und von der folgenden nur noch ein Theil sichtbar, vielleicht muß sogar gesagt werden, erhalten ist; doch ist der obige Text der Inschrift wohl sicher.

[2] Corpore defuncta tumulo jacet hoc Geva juncta,
Hujus fundatrix templi, virtutis amatrix,
Quam pia dextera dei sanctae jungat requiei,
Vivat ut in celis, hoc oret quisque fidelis.

[3] Fundare wird bekanntlich im Mittelalter in viel weiterem Sinne gebraucht, als gewöhnlich angenommen wird, und nicht allein vom Stifter; s. Du Cange Gloss. s. v. III, 437; es bezeichnet nach mittelalterlichem Sprachgebrauch ausdrücklich und recht eigentlich das Erbauen, s. die vielen von Watterich in Organ für christliche Kunst XIX, 14 f. (1869 Nr. 2; Prof. Nordhoff machte mich freundlichst hierauf aufmerksam) gesammelten Stellen.

[4] So glaube ich die nicht ganz klaren und handschriftlich verderbten Verse deuten zu sollen: Aldegund sume diem, da sibi Christe quiem, Cui (Hds. Qui) precibus siste, virgo Maria pia. Der Tag der hl. Aldegund, der 30. Januar, ist der Todestag Thiadhildens.

[5] Gamans S. 1156; Schulte S. 44 ff.; Friedländer S. 128 A. 333

sein Pätrocinium nach seiner Verdrängung aus der Hauptkirche in diese Capelle verlegt sei. Am allerwenigsten läßt sich dieselbe behufs Beurtheilung der Legende verwerthen.

Daß der Platz zu Kirche und Kloster durch eine wunderbare Erscheinung angewiesen wird, ist ein ganz gewöhnlicher Zug der Legenden[1]. Die Art, wie es hier geschieht: der hl. Petrus mit einem Stricke das Fundament ausmessend, deutet auf eine späte Entstehung, nicht minder das Auftreten Freckyos, dem das Stift seinen Namen verdanken soll. Fricconhorst, wie der Name am Ende des XI. Jahrhunders sich geschrieben findet[2], war ein dem Cultus der Göttin Fryja oder Frigg[3] geweihter Hain[4], und diese alte Götterstätte wurde von den christlichen Missionaren möglichst bald in ein christliches Heiligthum verwandelt. In der Legende ist die „lichte" Göttin ein subulcus geworden, aber nicht einer, der etwa dem „göttlichen" Eumaios vergleichbar wäre, sondern einer, dessen Ungeschick durch den Autor hinlänglich charakterisiert wird, wobei der Uebersetzer sich noch auf den „heydenschen meister Aristotiles" beruft.

Ist so in der eigentlichen Gründungsgeschichte trotz aller legendarischen An- und Zubauten noch deutlich der unversehrt erhaltene Grundriß zu erkennen, so steht es mit der zweiten Legende schlimmer. Der hl. Bonifatius habe auf seiner Wanderung nach Friesland die Großeltern Everwords bekehrt und bei seinem Abschiede der Großmutter seinen Stab hinterlassen mit der Verheißung, derselbe werde bei seinem Tode ein Zeichen geben. Und in der That habe der Stab, als jene ihn bei der Todesnachricht in die Erde gesteckt, begonnen zu grünen, zu blühen und köstliche Frucht zu tragen.

Abgesehen davon, daß wir von einer Wirksamkeit des hl. Bonifatius im Herzen des Westfalenlandes nichts wissen — kaum ja, daß er die Grenzen der Sachsen und Hessen streifte —, und daß es geradezu unglaublich ist, daß dort den großen Krieg hindurch das Christenthum sich sollte gehalten haben; ist das Grünwerden des Stabes eine verbreitete und oft wiederholte Erscheinung. In Freckenhorst selbst wird der Stab des hl. Bonifatius schon früh erwähnt und noch heute dort vorgezeigt[5]. Der Schreiber der lateinischen Legende läßt uns ganz im Unklaren darüber, wie das Grünwerden sich neben der Fortexistenz als Stab erklären läßt.

[1] Schon Gamans S. 1157 A. f. stellt mehrere aus der Nähe zusammen.

[2] Erhard Cod. dipl. Westf. I, 128 f. Nr. 164. 165.

[3] Es ist hier nicht der Platz, Stellung zu nehmen im Streite der Germanisten, ob beide ursprünglich eins (so Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie 4. Aufl. S. 333 ff.) oder von Haus aus verschieden sind (so J. Grimm, Deutsche Mythologie 2. Aufl. S. 277). Vgl. auch Rudolph, Die Göttergestalt der Frigg, Leipzig 1875.

[4] Grimm, Mythologie S. 282.

[5] Abbildung bei Dorow Tafel II; Beschreibung von Gamans S. 1155, bei Schulte S. 37.

In diese Lücke tritt nun der deutsche Bearbeiter; er erzählt zunächst, daß „von der solven vrucht noch hute tho daghe appelbome und eyn art in dem klosterhove tho Fryckenhorst synd, de alle yar groyen, bloyen und vrucht brengen". Dann denkt er sich die Sache so, daß der Stab, der so wunderbar geblüht, später wieder zusammerschrumpfte und die frühere Form annahm. Eine ähnliche Erklärung giebt auch Gamans. Wichtiger ist aber, daß letzterer aus einem verlorenen Kalender des Klosters aus dem XII. Jahrhundert zum 4. December die Nachricht aufbewahrt hat: Hodie ad vesperas adventus baculi s. Bonifacii, welche in dieser Fassung mit Bestimmtheit auf eine Reliquientranslation deutet. Mögen wir nun annehmen, daß der Stab gleich unter den im Jahre 861 nach Freckenhorst gekommenen Reliquien gewesen [1], oder daß er später dorthin gebracht sei, wir sehen, wie wenig die Legende bedurfte, um sich selbständig zu entwickeln. Die Beziehungen Freckenhorsts zum hl. Bonifatius beschränken sich also darauf, daß schon früh Reliquien des Heiligen dorthin gebracht sind [2] und besonders sein Stab dort hoch in Ehren gehalten wurde [3]. Damit hängt zusammen, daß Bonifatius Klosterpatron war [4] und sein Fest feierlich begangen wurde [5].

Als Resultat unserer Untersuchung dürfte sich also ergeben, daß ein Kanoniker des Stifts Freckenhorst im XIV. oder wahrscheinlicher erst im XV. Jahrhundert die Klostertradition über die Gründung und die Gründer schriftlich fixierte und dabei drei selbständige Legenden lose zu einem Ganzen vereinigte, das gegen Ende des XV. Jahrhunderts in die niederdeutsche Sprache übertragen wurde; daß die erste Legende, die eigentliche Gründungsgeschichte, eine Reihe historischer Momente enthält: das Kloster in der That von dem Edlen und spätern Fulder Mönch Everword vor dem Jahre 857 gegründet und Thiadhild die erste Aeb-

[1] Dafür ließe sich vielleich anführen, daß Fulda, der Hort der Reliquien des hl. Bonifatius, dem Stifter von Freckenhorst zu großem Danke verpflichtet war, s. oben S. 635; als genaues Datum der Translation würde sich dann 861 December 4 ergeben. Steht so aber nicht einmal die Zeit der Ankunft fest, so läßt sich noch weniger über die Echtheit ein apodictisches Urtheil abgeben. Hier möge es genügen zu constatieren, daß von den christlichen Archäologen bisher kein Zweifel geäußert ist.

[2] Außer dem Stabe wurden noch andere dort verehrt: in dem 1292 renovirten Bilde des hl. Bonifatius (s. oben S. 631) wurden Reliquien von ihm aufbewahrt, noch andere in drei weitern von Gamans S. 1155 beschriebenen Reliquiarien.

[3] S. die Notiz des Kalenders bei Gamans S. 1155.

[4] Urk. von 1285 September 21 bei Wilmans, Westfäl. Urk. Buch III, 674 Nr. 1290.

[5] Heberolle bei Friedländer S. 54 f. (en half malt then iungeron integande); Urk. von 1090 bei Erhard Cod. dipl. Westf. I, 129 Nr. 165; „Goldenes Buch" bei Friedländer S. 104 (unicuique domine integra crathera vini). Pfründeordnung aus dem Ende des XV. Jahrhunderts bei Friedländer S. 179.

tissin; daß die zweite Legende, über den hl. Bonifatius und seinen Stab, nur ein Werk der frommen Phantasie ist, die ihren Ausgangspunkt von dem schon früh nach Freckenhorst transferierten Stabe des Heiligen genommen; daß die dritte Legende über das wunderbare Kreuz, frühestens dem XIII. Jahrhunderte angehört und den immerhin wahrscheinlich historischen Zug enthält, daß dieses Reliquiar aus Livland nach Freckenhorst gekommen.

II. Die Urkunde.

Um vieles einfacher würde sich allerdings die Untersuchung gestaltet und sie auch zu andern Ergebnissen geführt haben, wenn wir die angebliche Gründungsurkunde [1] hätten benutzen dürfen. Das Schriftstück trägt aber so sehr den Stempel der Unechtheit an sich, daß es unbegreiflich erscheint, wie es von tüchtigen Forschern als echt verwerthet werden konnte [2]. Und doch ist dies bis in die neueste Zeit geschehen. So mögen denn die wesentlichsten Kennzeichen der Unechtheit, wie sie sich in der Form, im Inhalt und in der Ueberlieferung klar ergeben, hier hervorgehoben werden.

Was zunächst die Form angeht, so könnte es vielleicht gewagt erscheinen, darüber mit völliger Sicherheit zu urtheilen; denn selbst wenn wir zur Beurtheilung der westfälischen Urkunden Vorarbeiten hätten, wie die heutige Diplomatik sie verlangt, so würden sie uns doch nur wenig helfen, da die Urkunden erst in einer bedeutend spätern Zeit einsetzen, aus dem IX. und X. Jahrhundert nur ganz vereinzelte Stücke und von ihnen noch mehrere in zweifelhafter Fassung auf uns gekommen sind. Aber soviel läßt sich doch leicht sagen, daß Protokoll wie Eschatokoll einfach unmöglich sind; eine Invocation wie diese finden wir in keiner älteren Urkunde, und für eine Datierung nach dem Festkalender läßt sich aus münsterischen Urkunden kein Beispiel vor dem XIII. Jahrhundert beibringen [3]. Die Zeugenreihe setzt ein vollständig

[1] Sie ist gedruckt in Rom in den Proceßverhandlungen des Jahres 1713 (s. unten), Kindlinger, Münsterische Beiträge II. Urk. S. 9 ff.; Friedländer a. a. O. S. 1 ff.

[2] Vgl. die oben S. 630 A. 3 angeführten Schriftsteller; Friedländer S. x hält die Urkunde zwar für durch „spätere Zusätze" verunstaltet, erklärt aber sofort, daß sie „die ältesten Formen der Ortsnamen" enthalte. Der einzige, der die Unechtheit erkannte, ist G. Waitz, welcher in der Anzeige von Friedländers Werk, in Gött. Gel. Anz. 1872 Stück 45 S. 1781, die Urkunde als „sicher falsch" bezeichnet.

[3] Die ersten sind Wilmans, Westf. Urk. Buch III, 8 f. Nr. 10. 11. Im Bisthum Paderborn findet sie sich zwar schon im XII. Jahrhundert: abgesehen von der Abdinghofer Fälschung Erhard, Cod. dipl. II, 12 Nr. 207, Bischof von Paderborn 1129, auch Erhard, II, 62 Nr. 278, Abt von Corvei 1151; II, 131 Nr. 378, ebenso 1176; 204 Nr. 490, urkundliche Notiz über

entwickeltes Domcapitel voraus mit Vertheilung von Aemtern und Würden, wie sie erst später hervortritt; einen Domcustos können wir in Münster erst im Jahre 1129 nachweisen [1], einen Scholast mit diesem Titel gar erst 1183 [2]. Die Namen sind rein willkürlich [3].

Das Formular ist mit einem lächerlichen Aufwand von Wortgeklinge und Phrasen aufgestellt; gleich die Arenga mit ihren hohen theologischen Erörterungen kann dem IX. Jahrhunderte nicht angehören; würdig stellt sich ihr zur Seite die köstliche Pertinenzformel, die mit hominibus, ministerialibus, vaccis, porcis et ovibus omnibusque moventibus geschlossen wird.

Die Sprache überhaupt bietet nicht einmal Anklänge an die Sprache der alten Urkunden, enthält vielmehr Wörter und Redewendungen, die dem Gebrauche des IX. Jahrhunders Hohn sprechen. Da figuriert ein forestum castro (= Burg) nostro contiguum; hac irrevocabili pagina; pro dote et alimentis; beneficia ministerialia; in regione Ravenspurg; frumenta omnis generis; habitare in casis in strata versus Otomar in den Kotten an der Straße nach Hoetmar (!); instrui in cultu et lege dei; ratis manentibus suprascriptis, d. h. wobei die obigen Bestimmungen in Kraft bleiben; sors beata et extrema mortalitatis; potestatis secularis aut clericalis interventu; salvo censu a viris presbiteris ei persolvendo u. s. w.; dazu eine Anzahl von Wortbildungen auf -atio oder -io. Da kann es uns nicht wundern, wenn wir bereits Hofesnamen in der Urkunde finden, von einem curtifer Stauffen und einem curtifer Husen gesprochen wird.

Der Urkunde ist mit Absicht ein archaistisches Gepräge gegeben, was aber bei näherm Zusehen den Trug nur noch offenbarer macht. Zunächst gilt das von den Ortsnamen. Münster heißt Mimigarde, nicht Mimigardeford, geschweige denn Mimigernaeford, welche letztere Form allein bis zum XI. Jahrhundert nachweisbar ist. Mimigarde findet sich nur dort, wo sich bloß eine dunkle Kunde des alten Namens erhalten hatte, die nun verwerthet werden sollte [4]. Otomar soll Hoetmar, ein Dorf im Kreise Warendorf, sein, während die Heberolle des XI. Jahrhun-

eine Verpfändung seitens des Grafen von Waldeck; aber sämmtlich nur nach Abschriften.

[1] Erhard Cod. dipl. II, 12 Nr. 208.

[2] Erhard Cod. dipl. II, 166 Nr. 432; einen magister scolarum aber schon 1144, bei Erhard II, 37 Nr. 246.

[3] Auf „Meinulf" mag den Fälscher der „einzige westfälische Heilige", der Stifter von Kloster Böddeken geführt haben, der ja in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts lebte.

[4] In ähnlicher täuschender Absicht ist es auch angewandt in der vita s. Suidberti, einem Machwerke des XIV/XV. Jahrhunderts, vgl. Diekamp in Histor. Jahrbuch II, 278. Das frühe Vorkommen des Adjectivs Mimigardensis in Wolfhers Vita Godehardi episcopi (Vita prior), MG. SS. XI, 190, ist ganz vereinzelt (s. z. B. auch ebenda A. c) und vor der Hand unerklärt.

derts nur Hotnon schreibt. Vohren, eine Bauerschaft von Warendorf, ist zu Foberg verunstaltet, da es doch Vornon, dann Vornhem heißt. Fahrendorpe ist gesetzt statt Waranthorpa, das später zu Warendorpe wurde. Freckenhorst selbst behält diese Form statt Fricconhurst, Fricconhorst, oder einer der andern älteren Formen, die dann allerdings schon im XII. Jahrhundert sich zu Vrekenhorst abschleißen. — In ähnlicher Weise trägt der älteste Geistliche den Titel primicerius. Es mag sich eine Erinnerung daran erhalten haben, daß dies irgendwo eine besondere Würde war, wobei wir eine genauere Kenntnis doch kaum annehmen dürfen. Aber den Freckenhorster Senior so zu nennen, ist ungereimt.

Ergiebt sich so aus einer Untersuchung der Form, daß wir es mit einem Machwerke frühestens aus dem spätern Mittelalter zu thun haben, so stimmt der Inhalt dazu völlig. Die geschichtlichen Angaben sind aus der Legende entlehnt; wie dort werden Everword, Geva und Thiadhild genannt, wird der Schmerz des Ehepaares über die Kinderlosigkeit und sein Tag und Nacht andauerndes Gebet geschildert, wird die himmlische Lichterscheinung erwähnt, und erscheint der hl. Petrus besonders betheiligt. Auch wörtlich schließt sich die Urkunde an die Legende an:

Legende	Urkunde
c. 6. Lutbertum episcopum, qui tunc temporis Mymigardefordensi preerat sedi, adiit . . . atque ejus auctoritativo consilio arbores precidit, truncos omnes et radices funditus extirpavit.	Auctoritativo consilio venerabilis patris Ludberti episcopi sedis in Mimigarde funditus exscindi et eradicari jussimus.
c. 1. quia filios carnales non habuerunt, multos spirituales filios et filias sibi fecerunt. vgl. c. 13. quia dum sterilis carnalibus desperaretur filiis, . . . multos deo filios spirituales genuit.	propagationis carnalis . . . desiderium deponentes ad spiritualis posteritatis generationem nos convertimus . . . filios et filias nobis adoptamus. vgl. opprobrium sterilitatis.

Und wie in der deutschen Legende von „gold, sulver" die Rede ist, so weiß auch die Urkunde von vasis aureis et argenteis, die Everword dem Kloster schenkte.

Daß nun aber nicht ein umgekehrtes Verhältnis obgewaltet und der Legendenschreiber die Urkunde benutzt hat, geht schon aus seinen einleitenden Worten hervor, in denen er klagt, daß so viele über den Anfang von Freckenhorst nichts wüßten, und in denen er eben nur die Klostertradition als seine Quelle angiebt[1]. Ganz gewiß würde er ein so gewichtiges Zeugnis wie die Stiftungsurkunde nicht verschwiegen haben; ja seine Klage wäre gegenstandslos gewesen, wenn das Schriftstück damals existiert hätte. Es geht aber auch daraus hervor, daß die Urkunde in einem Punkte eine Weiterentwicklung der Legende bietet. Wenn schon

[1] S. oben S. 632 A. 2.

in dieser Geva einen, wie wir nicht anders sagen können, unberechtigt hohen Platz einnimmt, so ist das in der Urkunde noch gesteigert: Geva erscheint als die erste Aebtissin, Thiadhild als die zweite, allen älteren Nachrichten zum Trotz [1].

Die Urkunde hat ferner eine Entwicklung des Klosterlebens und rechtliche Verhältnisse zur Voraussetzung, die vielleicht wohl für die Zeit des ausgehenden Mittelalters und die folgenden Jahrhunderte, aber nicht für die Karolingerzeit zutreffend sind. Das Collegium der Geistlichen zerfällt in Priester und Diakone. In keiner der alten Stiftungen ist davon die Rede; da das Diakonat die nothwendige Vorstufe zur Priesterweihe war, und umgekehrt die Diakone der Regel nach, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreicht hatten, Priester wurden, so werden sie in jenen frühern Jahrhunderten nicht besonders aufgeführt. Anders später, wo es Kleriker gab, welche nie über die niedern Weihen hinaus wollten, andere die als Subdiakone oder Diakone lebten, und wo zur Erlangung einer Präbende oft einer dieser Grade genügte. So werden in Freckenhorst in den Aufzeichnungen des „Goldenen Buches" aus dem XIV. Jahrhunderte denn auch diese Grade unter den Kanonikern geschieden [2]. — Der älteste Kanonicus, der 'primicerius', soll eine Wohnung für sich haben in dem Hause des curtifer Stauffen, die übrigen Priester und Diakone dagegen in casis in strata versus Otomar. Daß zur Zeit der Stiftung die vita communis üblich war, ist dem Verfasser der Urkunde unbekannt. — Kanonessen sollen nur filiae ingenuae boni nominis, non servae, non manumissae sein. Gerade in Freckenhorst scheinen sich solche Bestimmungen schon früh ausgebildet zu haben; bereits am Ende des XIII. Jahrhunderts wird ausdrücklich bezeugt, daß nach alter Gewohnheit nur Kanonessen aus edlem Geschlechte zu Aebtissinnen gewählt wurden [3]. Aber wir suchen für jene frühern Zeiten vergeblich nach einem Beispiele eines solchen „adlichen frei weltlichen Damenstiftes", wie unsere Gründungsurkunde es bereits im Jahre 851 errichten will. — Nur in den späteren Jahrhunderten ist auch eine solche Bestimmung über die Aufnahme und Verpflegung von Pilgern möglich, wie sie hier getroffen werden.

Gleich von vorn herein soll eine scharfe Scheidung der Einkünfte der Kanoniker von denen der Kanonessen eingeführt sein.

[1] Die Tendenz der Urkunde war, wie wir sehen werden, die Aebtissin als die patrona und alleinige collatrix aller Präbenden und Kanonicate hinzustellen. Darum mußte die angebliche Gründerin Geva erste Aebtissin werden. Noch augenfälliger wird die Tendenz, wenn in den von der Urkunde ausgehenden Gründen des Richterspruches von 1714 Geva fundatrix, Everword dagegen nur confundator genannt wird.

[2] Bei Friedländer S. 100 und oft.

[3] Urkunde von 1298 Mai 7 bei Wilmans Westfäl. Urk. Buch III, 839 Nr. 1611.

Daran ist gar nicht zu denken. Die Heberolle des XI. Jahrhunderts weiß von einer solchen nichts; ja die Trennung der Einkünfte des Nonnenconvents von denen der Aebtissin ist erst von Bischof Erpho durchgeführt [1]. Es ist außerdem gar nicht einmal anzunehmen, daß von Anfang an ein Collegium von Klerikern neben dem Nonnenkloster bestanden. Als Bischof Erpho in eben derselben Urkunde die den einzelnen Klosterinsassen zukommenden Leistungen regelte, ist nur die Rede von den Nonnen; der Kanonikerpräbenden wird mit keinem Worte gedacht [2].

Das volle Dispositionsrecht über Besitz und Eigenthum wird, so scheint es, dem Convente übertragen; der Bischof behält sich nur die Abgaben der Priester vor. Aber gerade in Freckenhorst hat der Bischof weitreichende Rechte, und die innern wie die äußern Verhältnisse sind ihm untergeordnet. Auf Bitten der Aebtissin bestimmt Bischof Erpho die Rechte der Dienstleute des Klosters [3]; er ordnet die Präbenden, und die Aebtissin muß sich dabei trotz ihres Sträubens eine Schmälerung der gewohnheitsrechtlich ihr zustehenden Befugnisse gefallen lassen [4]. Bischof Hermann II. entscheidet in den Streitigkeiten zwischen Aebtissin und Vogt [5].

Von der Regelung des Vogteiverhältnisses, auf das ja bei sämmtlichen älteren Klosterstiftungen besondere Rücksicht genommen wird, findet sich keine Spur; die Kunde von den Vögten muß bei Abfassung der Urkunde schon ganz geschwunden sein. Dagegen wird die Beziehung zum König unter Berufung auf eine selbstverständlich niemals erlassene Urkunde Ludwig des Deutschen derart geregelt, daß der König das Kloster schützen und behüten und in den anhängig gemachten Klagen Recht sprechen soll, daß er aber weder selbst noch durch irgend einen seiner Beamten irgend eine Leistung fordern oder über irgend etwas verfügen darf; er soll sich mit dem himmlischen Lohne begnügen.

Die handschriftliche Ueberlieferung ist die denkbar ungünstigste: nichts führt über das XVIII. Jahrhundert hinaus. Die älteste uns erhaltene Abschrift ist ein Transsumt des Notars der Rota Romana Succursus de Amicis vom Jahre 1713, das auf eine Abschrift des Münsterischen Notars Heinrich Varvick zurückgeht. Varvick verbürgt in ihr, wie der in das Transsumt aufgenommene Schlußpassus bezeugt, in hergebrachter Weise die wörtliche Uebereinstimmung seiner Copie mit dem Original-Stiftungsbriefe, der in membrana antiquissimo caractere, legibili tamen geschrieben sei und im Abteiarchiv aufbewahrt werde.

[1] Urk. von 1090 bei Erhard Cod. dipl. I, 130 Nr. 165. Die Kanoniker dependirten in der späteren Zeit wenigstens von der Aebtissin.

[2] Im XII. Jahrhundert müssen dann auch diese sich entwickelt haben; die Urk. von 1196 z. B. bei Erhard I, 243 Nr. 549, zählt drei Freckenhorster Kanoniker auf.

[3] Urk. von 1085 bei Erhard I, 128 Nr. 164.

[4] Urk. von 1090. [5] Urk. von 1196.

Das Archiv jener Zeit ist unversehrt erhalten und in das Staatsarchiv Münster übertragen; die Stiftungsurkunde ist aber nicht zu finden. Die Abschrift Varvicks ist mit den Proceßacten nach Rom gekommen und muß, wenn überhaupt erhalten, im Archive der päpstlichen Rota beruhen. So bleibt jenes römische Transsumt, das mit der Entscheidung der Rota nach Freckenhorst gesandt wurde und jetzt ebenfalls im Staatsarchiv Münster aufbewahrt wird, für uns die älteste Quelle. Es ist auch die Vorlage zweier im Staatsarchive Münster beruhenden Abschriften aus dem XVIII. Jahrhundert[1]. Eine dritte Abschrift vom Jahre 1810[2] zieht außerdem den Kindlingerschen Druck zu Rathe.

Dieser außerordentlich mangelhaften Ueberlieferung entspricht es, daß die Urkunde bis zum Beginn des XVIII. Jahrhunderts unbekannt war. Das führt uns zugleich darauf, Zeit und Tendenz des Machwerkes genauer festzustellen. In der Urkunde wahren sich die Stifter das Recht, jede Vacanz sowohl bei den Kanonikern als bei den Kanonessen, mag sie durch Todesfall oder durch Remotion[3] eintreten, frei und ohne jedwedes Einspruchsrecht zu besetzen; diese Vollmacht soll ganz und voll auf Thiadhild und ihre Nachfolgerinnen übergehen. Nun hat allerdings die Aebtissin in Bezug auf die Klerikerpräbenden schon früh weitgehende Befugnisse: bereits 1252 heißt es, daß ihr die ordinatio beneficiorum der Weltgeistlichen frei und ungehindert zustehe[4]. Aber sie weiß sich nur auf das Gewohnheitsrecht zu berufen; daß ihr dieses und noch weit größere Rechte nach der Gründungsurkunde zustehen, ist ihr gänzlich unbekannt[5]. Ueber die Präbenden der Kanonessen konnte dagegen die Aebtissin nicht frei verfügen, ebensowenig als über die frei werdenden Lehen. Nicht

[1] Msc. II, 44 S. 212 und Msc. II, 46 S. 255, beide aus der Kindlingerschen Sammlung, erstere auch von seiner Hand, aber nicht ohne Fehler. Seinen Druck (s. oben S. 641 A. 1) will er ex cop. aut. sec. XVI. schöpfen; diese Angabe ist nur einer der bei ihm sich häufiger findenden Verstöße gegen die Zeitbestimmung seiner Vorlagen. Außer dem römischen Transsumt scheint die Abschrift in Msc. II, 46, welche von Friedländer S. 4 mit Unrecht noch dem XVII. Jahrhunderte zugewiesen wird, ihm als Quelle gedient zu haben.

[2] Msc. VII, 1324 im selben Archive.

[3] quoties . . . vel aliquis vel aliqua se indignam largitionibus nostris reddiderit.

[4] Cum ordinatio beneficiorum in Vrekenhorst, que clericis secularibus consueverunt assignari, ad abbatissam que pro tempore fuerit libere pertineat et absolute. Urk. von 1252 August 12; nach dem „Goldenen Buche" gedr. Wilmans Westf. Urk.-Buch III, 291 f. Nr. 543.

[5] Wenn sie dann weiterhin in dieser Urkunde die gewohnheitsrechtlich ausgebildete Praxis, das Pfarrbeneficium nur einem dort präbendirten und residirenden Geistlichen zu übertragen, zum Statut erhebt, so erhält dies doch seine Gültigkeit erst durch die Zustimmung des Bischofs. Auch in jedem einzelnen Falle steht dem Bischofe die Bestätigung und selbstverständlich die Uebertragung der cura animarum zu, s. De decania et collatione ecclesie in Vrekenhorst, aus dem „Goldenen Buche" bei Friedländer S. 100.

einmal zur Zeit der Vacanz konnte sie über die Einkünfte dieser Präbenden bestimmen. Als sich dennoch, entgegen dem in den andern Klöstern bestehenden Usus, im XI. Jahrhundert eine solche Praxis gebildet hatte, mußte die Aebtissin Adelheid, so ungern sie es auch that, auf das Drängen des Bischofs darauf verzichten [1]. Bei der Verleihung der Präbenden sodann war sie an die Zustimmung des Capitels gebunden. Ausdrücklich ist diese Bestimmung in die Eidesformel aufgenommen, welche die neugewählten Aebtissinnen im XIII. und XIV. Jahrhundert und wohl auch schon früher zu schwören hatten [2]. Hätte die Gründungsurkunde bestanden, so würde weder Aebtissin Adelheid sich einen solchen Eingriff des Bischofs in ihr Recht haben gefallen, noch auch eine ihrer Nachfolgerinnen sich an die Zustimmung des Capitels haben binden lassen. Und doch blieb dieser Brauch bis in den Anfang des XVII. Jahrhunderts, wo er geändert wurde — aber nicht zu Gunsten der Aebtissin.

War die Urkunde somit bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts unbekannt, so gewinnen wir ein gleiches Resultat für das XIV. Jahrhundert. Sie hätte ihren Platz im „Goldenen Buche" finden müssen, in dem der fleißige Bruno alles zusammengestellt, was er über die Besitzungen, Lehne, Zehnten, Rechte und Präbenden des Stiftes aufstöbern konnte, und die Abschrift mancher werthvollen Urkunden bietet. Von der unsrigen aber keine Spur! In gleicher Weise ist sie dem Legendenschreiber des XIV. oder XV. Jahrhunderts unbekannt. Ja, überspringen wir gleich die nächste Zeit: Im Jahre 1641 besuchte der Jesuit Gamans das Stift und suchte mit der größten Mühe alles zusammen, was sich auf die Gründung und die Gründer bezog. In seiner fleißigen, aber nicht kritisch tief eindringenden Arbeit, der Einleitung zur Ausgabe der Gründungslegende, führt er alles auf, das nur irgend als Stütze derselben konnte angezogen werden, und wir hatten oben wiederholt Gelegenheit auf seine Notizen einzugehen. Da wäre doch die Urkunde für ihn, der sich auf Erzählungen, moderne Bilder und alles mögliche beruft, von größtem Werthe gewesen. Aber kein Wort von ihr! So wissen denn auch die Geschichtschreiber Westfalens, ein Schaten, Kleinsorgen in ihren chronologisch angelegten Werken nichts von der Gründung Freckenhorsts im Jahre 851.

[1] Urk. von 1090 bei Erhard Cod. dipl. I, 130 Nr. 164.

[2] Item juro . . . nec prebendas dominarum alicui conferre vel permittere sine consensu capituli. Aus dem „Goldenen Buche" gedr. Wilmans Westf. Urk.-Buch III, 839 Nr. 1612; Friedländer 129. Wenn dort der Eid auch nur den drei Aebtissinnen Beatrix, Lysa und Elisabeth, welche von 1298 bis ins zweite Viertel des XIV. Jahrhunderts regierten, zugeschrieben wird, so ist es doch kaum zweifelhaft, daß die Formel älter ist und auch später noch angewandt wurde. Jene drei nur werden namhaft gemacht, weil ihre Regierung in die Zeit des Verfassers, des Kanonikers und Notars Bruno, fällt.

Im XVII. Jahrhundert war die langjährige Befugnis der Aebtissin, mit Consens des Convents die Kanonessenstellen zu besetzen, wesentlich eingeschränkt. Aebtissin Margarethe zur Lippe hatte sich in der Wahlcapitulation vom 13. August 1570 noch ihr altes Recht gewahrt, nur mit der Maßgabe, daß wenn eine „Junffer" auf ihre Präbende „yn behoif irer verwanten und freundten oder einer zu dem stift qualificierter personen" zu Händen der Aebtissin resigniert, „wir alsolcher bitt volgens alsbaldt stadt und platz gebenn und derselbigen presentirten personen zukomen lassen wollenn"[1]. Konnte ihre Nachfolgerin Gräfin Metta zu Lymburg-Styrum ihr neues Amt noch unter den gleichen Bedingungen antreten[2], so mußte Gräfin Elisabeth von dem Berge im Jahre 1605 auf ein gut Theil ihrer Hoheitsrechte verzichten. Die Kanonessen setzten es durch, daß sie selbst fortan wie in den andern adlichen Damenstiftern, für die in den geraden Monaten frei werdenden Jungfrauen-Präbenden das Präsentations- und Nominationsrecht erhalten sollten[3]. Aber schon die folgende Aebtissin Gräfin Agnes von Limburg-Styrum suchte die Ordnung trotz der eingegangenen Capitulation zu durchbrechen. Sie erhob entsprechend den preces primariae des Kaisers und Fürstbischofs den Anspruch, daß „nach alten loblichen herbringen einer zeitlichen abtißinnen bei der ehister inauguration und antritt die ehiste

[1] Staatsarchiv Münster, Stift Freckenhorst U. 437. Es heißt dort weiter: „Die proevene aber, so durch derenn junfferenn doetlichen abfallenn oder sonst andere verwirckinge vaciren werdenn, wollenn wir jederzeit unsers gefallens, doch yn beisein unsers capitels dieselbige zu conferiren macht und gewalt haben, doch uber der personen qualificationn dem capittel ire rechtmessige inrhede vurbehalten".

[2] Wahlcapitulation von 1578 August 30, Staatsarchiv Münster, Stift Freckenhorst U. 455. Die einzelnen Punkte sind nicht besonders aufgeführt. DieWahlcapitulation ihrer Nachfolgerin Margarethe Elisabeth von Manderscheid ist nicht erhalten; daß aber die Neuordnung erst 1605 durchgeführt, bezeugen die Kanonessen ausdrücklich im Jahre 1636. Auch läßt sich denken, daß die Wahl der im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen streng katholischen Elisabeth, welche in ihrer nur neunjährigen Regierung eine gänzliche Wandlung der zerfahrenen religiösen Zustände herbeiführte, nur durch bedeutende Zugeständnisse von den Kanonessen zu erreichen gewesen.

[3] „Wir haben auch auß unns bewegenden erheblichen ursachen unnd vorgehaltenn reiflichenn bedenckenn, damit unßere capitular-jungfrawenn gleich anderenn rittermeßigenn adelichenn stifterenn zu zeitenn qualificirte personen nominiren und praesentiren mögenn, zugelaßenn unnd verwilligt, daß hinfuro wir aller jungfrawen-praebenden, so in mense januario, martio, maio, julio, septembri unnd novembri bei dießem stifft Freckenhorst kunnfftig vaciren unnd verfallenn, wiedrumb qualificirten perßonen, so rittermeßigenn herkhommens, conferiren unnd vergeben wöllen; hingegenn aber waß in anderenn monaten alß februario, aprili, junio, augusto, octobri und decembri vor jungfrawen-praebenden erledigt, vonn den capitular-jungfrawen eine, successive nach dem alter in capittull, gleichfalß wie öbenn qualificirte personen innerhalb sechs wochen unnd darzu widerumb praesentirt unnd nominirt werden sollen". Wahlcapitulation von 1605, Januar 31, Staatsarchiv Münster, Stift Freckenhorst U. 485.

durch eine mitt thodt abgegangene capitular-junfferen vacirende praebende umb ires gefallens zue conferirn unde zu vergieben gebuhrete“ [1]. Die Kanoneſſen treten aber für ihr Recht ein; nicht „einige junffer wehre“, ſo antworten ſie, „welche von angezogene gerechtigkeitt und privilegio der ehiſter vacantien, succession in turno capitularium, ienige wiſſenſchafft hette“. Sie erinnern die Aebtiſſin an die ohne jeden Vorbehalt eingegangene Wahlcapitulation [2], an den Uſus ſeit dem Jahre 1605 und bitten zum Schluß, „in gute unß zu entdecken und zu communiciren, ob einige andere nachrichtungh oder vergleichnuß der angegebener gerechtigkeitt oder privilegii, davon weiß Gott unß nicht bevorſtehett, bei handen ſein mögtte“.

Dem Capitel iſt die Stiftungsurkunde alſo gänzlich unbekannt; in gleicher Weiſe aber auch der Aebtiſſin. Sie muß ihren Anſpruch zurückziehen, und ihre Nachfolgerin Gräfin Claudia Seraphia von Wolckenſtein und Rodenegh geht dieſelbe Capitulation ein wie ihre Vorgängerinnen, erkennt den Capitular-Jungfrauen die ſechs geraden Monate ohne jeden Vorbehalt zu [3]. Ja ſie mußte — was doch der Stiftungsurkunde geradezu entgegen geweſen wäre — noch in den Jahren 1682 und 1683 die preces primariae des Fürſtbiſchofs Ferdinand und des Electen Maximilian annehmen [4].

Am 21. Juli 1688 ſtarb ſie nach 42jähriger Regierung, und am 15. September deſſelben Jahres wurde nach längerem Wahlgange die kraftvolle energiſche Hedwig Chriſtina Gertrud Korff vom Hauſe Suethueßen erkoren, welche am 19. November die hergebrachte Capitulation einging und darin den Kanoneſſen die ſechs Capitelsmonate beſtätigte. Wie „ſolches alſo friedtſeim ruhig und löblich biß anhero allezeit gehalten worden, ſo wollen wir es auch bey alsſolcher allezeit bewilligter und beſtettigter gerechtigkeit durchauß ohne eindracht nicht allein verpleiben laßen, ſondern globen auch für unß ſelbſt und unßere nachkommen ahn dieſem ſtifft ſelbiges zu halten“ [5]. Auch ſie nimmt die vom 7. Februar 1689 datierten preces primariae des Fürſtbiſchofs Fried-Chriſtian [6] ohne ein Wort des Widerſpruchs entgegen. Dies iſt aber auch das letzte Mal, daß man ſich in Kanoneſſen-Sachen ohne unſere Urkunde behalf. Und dennoch trat dieſe nicht etwa

[1] Das Schreiben der Aebtiſſin an das Capitel von 1636 November 10 iſt verloren, doch ergiebt ſich dieſer Wortlaut aus der vom 19. November datirten Antwort des Capitels, ebenda Nr. 495.

[2] Urk. von 1614 März 13, ebenda Nr. 495, in ziemlich wörtlicher Uebereinſtimmung mit der Capitulation Eliſabeths.

[3] Urkunde von 1646 März 24, ebenda Nr. 532. Eine vier Jahr ſpäter geſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Aebtiſſin und Capitel änderte zwar, wie eine auf der einen Copie nachgetragene Bemerkung ergiebt, die Capitulation in vielen Punkten, ließ aber die uns intereſſierenden Beſtimmungen intact.

[4] Urkunden ebenda Nr. 578. 579.

[5] Urkunde ebenda Nr. 587. [6] Urk. eb. Nr. 588.

hervor in einem Streit um die so viel umworbenen Jungfrauen-Präbenden, sondern in einer Klagesache um ein Kanonikat, obgleich ja die Verleihung derselben seit Jahrhunderten der Aebtissin als ungeschmälertes Recht zustand. Leider gewähren die lückenhaften Acten keine vollständige Klarheit und gestatten nicht, das dunkle Getriebe vollständig zu enthüllen.

Wenn auch das Recht der Aebtissin zur Besetzung der Kanonikate noch so oft und klar bezeugt war, so hatte sie dies doch nicht davor schützen können, daß solche anderweitig besetzt wurden und es wiederholt zu langandauernden Streitigkeiten darüber kam. Bereits im Jahre 1555 hatte der apostolische Legat Hieronymus von Bologna dem Johann Mersmann ohne irgend welchen Vorbehalt eine Präbende verliehen[1]. Unter der Regierung der Hedwig Christina Gertrud von Korff kam es sodann zu einer Reihe von Processen vor dem päpstlichen Stuhl. Den ersten, von dem wir wissen, strengte sie gegen Theodor Henrich Volbier an, der wahrscheinlich auf Grund einer päpstlichen Provision[2] Anspruch auf eine Präbende erhob. Die Aebtissin machte alle nur möglichen Anstrengungen: Der Senior und Subsenior, welche über 40 bezüglich 30 Jahre dem Stifte angehörten, müssen bezeugen, daß, solange sie wissen und wie sie von alters her gehört, die Aebtissin stets alle Kanonikate frei besetzt habe[3]. Das läßt sie sich auch von Bischof und Generalvicar beglaubigen, denen sie aus dem Archive die Beweismittel vorgelegt. Und so berufen sich diese auf antiquissima und originalia documenta, antiquissimae tabulae, die ihnen die Ueberzeugung beigebracht hätten, daß Freckenhorst ein Laienpatronat sei, und die Aebtissin dies stets ausgeübt habe[4]. Den Beweis für das letztere sehen beide in der oben angeführten Urkunde van 1252. Welche aber jene documenta gewesen, ergiebt sich nicht mit Sicherheit; es scheint aber namentlich die Legendenhandschrift zu sein. Auffallend ist allerdings, daß in der Urkunde des Bischofes zum ersten Male uns das Jahr 851 als Gründungsjahr entgegentritt[5]. Man dürfte durch ungefähre Be-

[1] Brüssel 1555 September 20, Urk. ebenda Nr. 417. Die Urkunde ist ganz nach Art der Papsturkunden ausgestattet, geschrieben in einer Uebergangsschrift zur scriptura s. Petri, trägt in dorso den Vermerk: registrata libro secundo, capitulo 213a.

[2] Eine solche ist wenigstens der Grund bei den spätern Streitsachen; von bischöflicher Seite war, wie aus dem Zeugnisse des Bischofs und Generalvicars hervorgeht, kein Anspruch erhoben.

[3] 1693 Juni 23, Urk. ebenda Nr. 594. 595.

[4] Gutachten des Bischofs von 1693 October 10, in zwei notariellen Abschriften ebenda Nr. 596. 597; das des Generalvicars ist nur in dem durch viele Druckfehler entstellten römischen Drucke von 1714 erhalten, trägt dort das Datum 1692 Juni 13; doch dürfte es mit den andern Documenten 1693 ausgestellt sein.

[5] Constare nobis ex certa scientia et visis originalibus documentis, quod saepedictum collegium circiter octingentesimo quinquage-

rechnung im Stift auf diese Zahl gekommen sein. Daß die Gründungsurkunde hier noch keine Rolle spielt, zeigen zunächst schon die für ein so wichtiges Document doch zu vagen und unbestimmten Ausdrücke; es ergiebt sich weiterhin aus dem Umstande, daß auch im nächsten Proceß von ihr noch keine Rede ist, sowie daraus, daß im folgenden Jahre 1694 im weitern Verlaufe des Processes der bischöfliche Notar Wendelin Rottendorff nach Freckenhorst gesandt wurde, wo er am 2. September das Archiv einer genauen Untersuchung unterwarf und alle auf Verleihung der Kanonikate bezüglichen Schriftstücke abschrieb. Da figurieren lange Reihen von Urkunden des XVI. und XVII. Jahrhunderts, in denen die Aebtissin als die ordinaria collatrix pleno jure erscheint; auch der „liber aureus vulgo gülden buch", das Protokollbuch der Aebtissin und des Capitels und die Heberolle werden einer Durchsicht unterzogen [1]. Die Gründungsurkunde hätte das alles überflüssig gemacht.

Wie der Proceß ausgelaufen, wissen wir nicht. Wenige Jahre später, 1705 entbrannte ein neuer in durchaus ähnlicher Angelegenheit. Der Candidat des Papstes stand dem der Aebtissin gegenüber, Franz Ludwig Willage oder Vhillage gegen Hermann Peter Socher oder Socker. Schon war die päpstliche Verleihung erfolgt; aber mit Glück führte der Sachwalt der Aebtissin die Collationsurkunden der letzten Jahrhunderte ins Feld, und der Einwurf der defensores impetratoris, das Kanonikat gehöre nicht zu den von Everword und Geva gestifteten wurde mit dem Satze abgethan, das collegium sei 851 integrum gestiftet laut den Zeugnissen des Bischofes und Generalvicars. Genug, die Rota entschied, daß die päpstliche Verleihung zurückzunehmen sei [2].

Als nun im Jahre 1711 die Aebtissin in einen ganz gleichen Proceß verwickelt wurde, ward es ihr schließlich doch zu arg. Da die Urkunde von 1252 sowie die fortlaufende Reihe der Collationsurkunden sie nicht vor solchen Eingriffen schützen konnten, ging sie mit kühnem Schritt weiter und producierte ein Document, vor dem fortan alle Angriffe zu Schanden werden mußten.

Das durch den Tod des Heinrich Anton Geisberg erledigte Kanonikat übertrug die Aebtissin am 29. October 1711 dem Johann Joseph Geisberg, und gleich am folgenden Tage ergriff dieser Besitz. Johann Anton Theodor Zurmühlen erwirkte aber für sich, da das Kanonikat im September [3] erledigt und mithin

simo primo, regnante augustissimo Romanorum imperatore (!) Ludovico juniore, ex bonis saecularium nobilium Everwordi et Gevae fundatum u. s. w.

[1] Notariats-Instrument ebenda Nr. 596.

[2] Aus den Proceßacten des Jahres 1714, ebenda Nr. 641.

[2] Für unsere Frage ist es irrelevant, daß von der Gegenpartei nachgewiesen wurde, der Tod H. A. Geisbergs sei nicht am 30. September, sondern am 1. October eingetreten.

gemäß dem Concordate dem päpstlichen Stuhle reservirt sei, eine Provisionsurkunde, die Papst Clemens XI. unter dem 10. December ausstellte. Zurmühlen konnte natürlich die Execution derselben bei der Aebtissin nicht durchsetzen, und so verklagte er den Geisberg als widerrechtlichen Usurpator beim päpstlichen Stuhle. Außer den uns aus den vorigen Processen bekannten Schriftstücken wurde jetzt von Freckenhorst aus die Gründungsurkunde als wichtigstes Beweismittel dem römischen Gerichtshofe vorgelegt.

Vergegenwärtigen wir uns nun, wie das Schriftstück nach Sprache und Inhalt frühestens dem ausgehenden Mittelalter angehören kann, wie die Ueberlieferung nicht über das XVIII. Jahrhundert hinausreicht, wie die Urkunde bis zum Jahre 1694, ja noch 1705 der Aebtissin und den Stiftseingesessenen, überhaupt allen denen unbekannt war, die doch ein lebhaftes Interesse an ihr haben und von ihrer Existenz hätten wissen müssen; so können wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Urkunde nach dem Jahre 1705, und zwar höchst wahrscheinlich in dem im Jahre 1711 sich erhebenden Processe im Interesse der Aebtissin gefälscht ist. Wie weit diese direct betheiligt, ja auch nur ob sie Betrügerin oder vielleicht gar nur selbst Betrogene war, läßt sich nicht feststellen, wenn das Letztere auch meines Erachtens höchst unwahrscheinlich ist. Auch das bleibt unentschieden, ob man in der That versuchte, ein alterthümlich aussehendes Schriftstück zu fabricieren, oder wodurch man sonst den Notar Henrich Varwick gewann, daß er mit seiner amtlichen Autorität die Abschrift beglaubigte, oder ob dieser am Ende gar nur eine fingierte Person war[1] und man das Document gleich von vorn herein in die bequemere Form einer notariellen Copie brachte.

So bleibt es uns auch unverständlich, wie man es fertig gebracht hat, den Gegner zu täuschen und ihn zur Anerkennung des Documentes zu bewegen. Er ficht es so wenig an, daß er vielmehr gerade aus dem Alter desselben für sich günstige Schlußfolgerungen zu ziehen sucht. Außer dem schon 1705 erhobenen Einwand, daß das Kanonikat nicht zu den von Everword und Geva gestifteten gehöre, machte er jetzt geltend, daß zur Zeit der Gründung die Kanzleiregeln und die Reservationen noch nicht aufgekommen waren und mithin die Gründer auch nicht hätten beabsichtigen können, die Stellen auch von diesen auszuschließen. Dem gegenüber hatte die Vertheidigung leichte Sache; die Urkunde drückt sich ja deutlich genug aus, ihr clarus et literalis tenor läßt keinen Zweifel zu. Und so wurde am 19. Februar 1714 Zurmühlen mit seiner Klage abgewiesen und ihm ewiges Stillschweigen auferlegt.

Es läßt sich leicht denken, wie große Freude dieser Urtheils-

[1] Es ist ein in jener Zeit in Münsterischen Urkunden häufig vorkommender Notarsname, s. Wilmans Kaiserurkunden I, 523.

spruch in Freckenhorst erregen mußte, mit welcher Befriedigung besonders Hedwig Christina Gertrud ihn entgegennahm. Was kein noch so gut bezeugtes Gewohnheitsrecht ihr hatte verschaffen können, das und noch mehr hatte die „Stiftungsurkunde" bewirkt: sie war mit ihren Nachfolgerinnen die patrona et indubitata collatrix omnium beneficiorum ibidem vacantium canonicatuum in dicta ecclesia. Ihr Hochgefühl spricht sich aus auf einem Zettel, der von ihrer festen kräftigen Hand geschrieben noch jetzt bei den Proceßacten beruht: „Diß ist die von mir kostbahre erhaltene römische Sentens über die Canonicaten, habe die aus meinen eigenen mittelen[1] ohne anderen zuduhen bezahlett zur großen ehre Gottes. H. C. G. Abdissin".

[1] In ihrem vom 18. Juni 1714 datirten Testamente klagt sie, daß sie „ein considerabelers" nicht funderen könne, „weilen die vielfaltige gar harte processen unnd vielfältig zugestoßene ausgaben, auch andere abteyliche beschwerden unnd verbesserungen solches nicht verstattet haben".

Berichtigung.

S. 5 N. 1 letzte Zeile lies: nimium statt nimirum.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

PHOTOMOUNT
PAMPHLET BINDER
Manufactured by
GAYLORD BROS. Inc.
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

BX4268 .F8D5
Die Grundungslegende und die angebliche
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00053 2301